

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 4. Mai 1874.

1. Erheberstelle am neuen Torffkanal.

Dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß hat der Senat die Baudeputation zu einer Revision des für die Erheberstelle am neuen Torffkanal vorgelegten Project's veranlaßt. Den von derselben hierauf erstatteten neuen Bericht theilt er der Bürgerschaft zur Erklärung hieneben mit.

Anlage I.

2. Abzugsgraben an der Hempstraße.

Nachdem der Senat den am 30. v. M. der Bürgerschaft zugegangenen Bericht der Baudeputation in Betreff des Abzugsgrabens an der Hempstraße seiner Prüfung unterzogen hat, genehmigt er die mit den Interessenten der Uibremer Feldmark unterm 18. v. M. getroffene Uebereinkunft, sowie die zu deren Ausführung erforderliche Verwendung von *M.* 10,000.

3. Weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1856, die Bildung eines Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes betreffend.

Der Senat theilt der Bürgerschaft den beifolgenden Bericht der Kammer für Landwirthschaft mit, in welchem sie in erster Linie von der Annahme der zu dem Gesetz vom 19. September 1856 wegen Bildung des Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes vorgeschlagenen Zusatzbestimmungen abräth, eventuell aber einen in der Anlage ihres Berichts enthaltenen anderweitigen Gesetzentwurf empfiehlt, der sich von den vom Senate vorgeschlagenen Bestimmungen dadurch unterscheidet, daß bei der Ausführung des in Frage stehenden § 10 des Gesetzes der Direction des Verbandes eine Art Veto zugestanden werden soll. Die principalen Bedenken der Kammer beziehen sich aber offenbar im Wesentlichen nicht auf die Ausführung des § 10 zweiter Absatz des Gesetzes, sondern bestreiten die Zweckmäßigkeit der im Jahre 1856 publicirten Bestimmungen selbst, welche indeß den Eigenthümern der durch Siele jenseits des Kreuzdeichs abwässernden Ländereien bereits bestimmte Rechte gewährleistet haben und den Statuten des Abwässerungsverbandes vom 9. November 1857 sowie dem von demselben mit dem Staate am 17. August 1861 abgeschlossenen Vertrage in Betreff der Abwässerungsanstalt bei Wasserhorst zum Grunde liegen. Alle Bedenken haben in den Vorberathungen und den Verhandlungen, welche dem Gesetze vom 19. September 1856 vorausgingen, ihre Würdigung und Erledigung gefunden, kommen daher jetzt, als mit dem Gesetze unvereinbar, nicht mehr in Betracht. Der Senat erachtet es unter diesen Umständen für unzulässig, den Landherrn in Ausübung seines obrigkeitlichen Amtes von der Zustimmung der Direction eines in seinen Privatinteressen betheiligten Verbandes abhängig zu machen. Wenn der Senat daher auch sich damit einverstanden erklären kann, daß es im § 8 seines Entwurfs in Anschluß an den § 7 des Vorschlags der Kammer für Landwirthschaft statt der Worte: „können“ bis „geschehen“ heiße:

Anlage II mit
Unteranlage.

„werden den Betheiligten durch die betreffenden Gemeindevorsteher mitgetheilt und außerdem durch die Bremer Nachrichten bekannt gemacht“,

so sieht er doch im Uebrigen sich außer Stande den Vorschlägen der Kammer für Landwirthschaft sich anzuschließen.

Anlage Izur Mittheilung des Senats
vom 4. Mai 1874.**Bericht der Baudputation, die Erheberstelle am neuen Torfkanal betreffend.**

(Eingereicht am 4. Mai 1874.)

Auf Veranlassung der Erklärung der Bürgerschaft vom 22. April d. J. hat im Auftrage des Senats die Deputation die Anschläge des Baus einer wiederholten Berathung unterzogen. Was das Erheberhaus selbst betrifft, so sind die Gründe, welche eine kostspieligere Fundirung nothwendig machen, in dem Berichte des Bauinspectors Rippe (Seite 233 der Verhandlungen) angeführt, und ist überhaupt in dem Anschlage, dessen Richtigkeit durch die Submissionen controlirt werden wird, nichts zu ändern, da er dem maßgebenden Programme entspricht und durch die Verlegung der Räume in zwei Stockwerke die Fundirungskosten ermäßigt werden.

In Betreff des Stallgebäudes ist durch Beschränkung der Räumlichkeiten auf das geringste Maß es möglich geworden, den Anschlag von *Mk* 3925 auf *Mk* 2000 zu ermäßigen.

Was endlich das Bollwerk betrifft, so ist immerhin der Versuch zu machen, ob mit einer Länge von 40 m statt der projectirten Länge von 100 m auszureichen sein werde. Die Kosten des Bollwerks, der Kanalabspernung und Gartenbefriedigungen werden sich dadurch auf *Mk* 7500 ermäßigen.

Die Deputation beschränkt daher ihren Antrag auf die Bewilligung von *Mk* 45,100, bittet aber um baldige Beschlußnahme, da sonst die bei Eröffnung des Torfbassins erforderlichen provisorischen Einrichtungen mit wesentlichen Kosten auf die Benutzung auch im Winter ausgedehnt werden müssen.

Bremen, den 1. Mai 1874.

(gez.) **Rampe.**(gez.) **Steinhäuser.****Anlage II**zur Mittheilung des Senats
vom 4. Mai 1874.**Gutachten der Kammer für Landwirthschaft über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1856 wegen Bildung des Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes.**

Bremen, den 21. März 1874.

Höher Senat!

Die Kammer für Landwirthschaft beehrt sich der von dem hohen Senate an sie gerichteten Aufforderung zur Abgabe eines Gutachtens über den in seiner Mittheilung vom 6. Februar 1874 der Bürgerschaft vorgelegten Entwurf eines die Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1856 wegen Bildung des Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes betreffenden Gesetzes zu entsprechen.

Aus der bei Einreichung des Gesetzentwurfes zu dessen Motivirung an die Bürgerschaft gerichteten Mittheilung des Senats erhellt die Thatsache, daß in Betreff der Heranziehung der oberhalb des Kreuzdeiches abwässernden Ländereien der Dorfschaften Rockwinkel, Oberneuland, Schövenmoor, Borgfeld, Kattrepel, Ellen und Osterholz zur Abwässerung dieser Ländereien mittelst der Blocklander Entwässerungsanstalt zwischen dem Herrn Landherrschaft am rechten Weserufer einerseits und der Mehrheit der Grundbesitzer jener Dorfschaften und dem Abwässerungsverbande andererseits Meinungsverschiedenheiten existiren, daß der Abwässerungs-

verband gegen die Zulassung einer solchen Verbindung protestirt und sich seinerseits geweigert hat von den bezeichneten Feldmarken Beiträge zu dem fraglichen Zwecke einer Verbindung mit der Blocklander Entwässerungsanstalt zu erheben. Der Senat beabsichtigt mittelst des der Bürgerchaft empfohlenen Gesetzentwurfes dem Landherrs eine Handhabe zu verschaffen, trotz dieser zwischen jenem und den Betheiligten obwaltenden Meinungsverschiedenheit die durch gewöhnliche Zwangsbefehle nicht zu bewirkenden Einrichtungen dennoch zwangsweise durchzuführen.

Schon diese Motivirung zeigt zur Genüge, daß es sich um eine beklagenswerthe Meinungsverschiedenheit zwischen der Verwaltungsbehörde des Landgebiets und den bei dieser Anstalt Interessirten handelt; denn es läßt sich doch in der That nicht verkennen, daß es bedenklich erscheint, wenn gegen den ausgesprochenen Willen und Protest der bisherigen activen Mitglieder der Abwässerungsanstalt und der ganz überwiegenden Mehrheit sämmtlicher und insbesondere der stimmberechtigten Bewohner der oberhalb des Kreuzdeiches belegenen Feldmarken die letzteren auf dem Verwaltungswege gezwungen werden sollen, wider ihren Willen als active Mitglieder in den Verband einzutreten. Hiernach würden also die in Frage stehenden Grundeigenthümer nicht nur ihren bisherigen gesetzlich festgestellten Beitrag zu den allgemeinen Kosten der Blocklander Abwässerungsanstalt beizutragen haben, sondern genöthigt sein, die Abwässerung ihres Landes mittelst ihrer Anstalt zu veranlassen und die zu diesem Zwecke nun herzustellen Einrichtungen ins Werk zu setzen.

Da der Entwicklungsgang dieser Angelegenheit namentlich der Bürgerchaft, welcher der Senat das Gutachten der Kammer mittheilen zu wollen erklärt, kaum näher bekannt sein dürfte, so hält die Kammer es für unabweislich geboten, der Darlegung ihrer Ansicht über den vorliegenden Gesetzentwurf mindestens einige zum Verständnisse der Sachlage unentbehrliche Bemerkungen voranzustellen.

Zur Zeit des Erlasses des die Bildung eines Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes betreffenden Gesetzes vom 19. September 1856 ließ sich noch nicht übersehen, ob und inwieweit die damals erst in Aussicht genommene Blocklander Entwässerungsanstalt, resp. die dazu projectirte Schöpfmaschine im Stande sein werde, außer den derselben zunächst liegenden Ländereien der Feldmark Oberblockland, Niederblockland, Wasserhorst, Wummsiede, sowie Borgfeld, Gramble, Oslebshausen, Gröpelingen, Walle und Ubbremen auch die östlicher belegenen und oberhalb des Kreuzdeiches durch Siele nach der Wumme abwässernden Feldmarken in das Bereich ihrer Wirksamkeit zu ziehen, das Feldwasser auch dieser ausgedehnten Ländereien mittelst der Maschine abzuführen. Es wurde daher im § 10 jenes Gesetzes bestimmt, daß die Eigenthümer dieser durch die Siele oberhalb des Kreuzdeiches abwässernden Ländereien zwar sofort an der Berathung und Beschlußnahme über die Errichtung des Abwässerungsverbandes, über die (am 9. November 1857 publicirten) Statuten und sonstige vorbereitende Maßregeln Theil nehmen, allein erst dann als volle active Mitglieder in den Verband eintreten sollten, „sobald die Abwässerung zur Ausführung gekommen sei und sich gezeigt habe, daß die vorhandenen oder doch bereits völlig gesicherten Anstalten zur Abwässerung der übrigen Verbandsländereien auch dann genügten, wenn den gedachten Eigenthümern gestattet würde, das Wasser von ihrem Lande dem Verbande zuzuführen.“ Für den Fall, daß sich eine solche Erweiterung der Wirksamkeit der Blocklander Entwässerungsanstalt als nicht thunlich herausstellen würde, sollten jene übrigen Feldmarken gänzlich aus dem Verbande austreten. Zur Entscheidung dieser Frage aber bestimmt das Gesetz wörtlich:

„Ob der eine oder andere Fall eingetreten sei, wird vom Landherrs nach erforderlichenfalls eingeholtem Gutachten Sachverständiger entschieden.“

Diese Bestimmung des Gesetzes wurde nun von dem Herrn Landherrs des Gebiets am rechten Ufer so aufgefaßt, daß es seine Pflicht sei, zur gegebenen Zeit nicht nur zu entscheiden, ob es den oberhalb des Kreuzdeiches belegenen Feldmarken gestattet werden könne, die Blocklander Entwässerungsanstalt mit zu benutzen, sondern auch ob dieselben gegen den constatirten Willen der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Grundeigenthümer zu zwingen

seien, dem Abwässerungsverbande in Zukunft als volle active Mitglieder beizutreten, also u. a. den vollen für solchen Fall vorgesehenen Beitrag zu zahlen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend gab sodann der Landherr am 21. März 1870 eine ausführlich motivirte, durch den Druck vervielfältigte Erklärung dahin ab, daß nach seinem besten Wissen „die vorhandenen Anstalten zur Abwässerung der übrigen Verbandsländereien auch dann genügen, wenn den Eigenthümern der durch die Siele oberhalb des Kreuzdeichs abwässernden Ländereien gestattet wird, das Wasser von ihrem Lande dem Verbande zuzuführen“, sowie daß eine behufs der vom Staate vertragsmäßig gewährleisteten rechtzeitigen Trockenlegung etwa erforderliche Vervollständigung des Pumpenwerks mittelst Anlage weiterer Anstalten ebenfalls „für völlig gesichert zu erachten“ sei.

Gegen diese von dem Landherrn nach Anhörung von zwei von ihm als sachverständig ausgewählten Begutachtern — des Wasserbaudirector Berg und Landvogt Neef — abgegebene Entscheidung erhoben sich sofort aus allen betheiligten Kreisen die dringlichsten Reclamationen. Auch die von dem Landherrn — ihrem damaligen Vorfiger — um ihre Ansicht befragte Kammer für Landwirthschaft hielt es für ihre Pflicht, dringend anzurathen, vor dem von dem Landherrn beabsichtigten Schritte weitere Erfahrungen über die Leistungsfähigkeit der Abwässerungsanstalt abzuwarten (s. Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft vom 5. Mai 1871, Seite 190) und dabei als ihre Ueberzeugung auszusprechen, daß eine den Bedürfnissen der niedriger belegenen, bereits dem Abwässerungsverbande angehörenden Feldmarken entsprechende frühzeitige Entwässerung für viele der oberhalb belegenen Ländereien geradezu schädlich wirken könne und werde. Die weitaus überwiegende Mehrheit der Grundeigenthümer der in Frage stehenden Feldmarken selbst war von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ihre Heranziehung zu der Blocklander Entwässerungsanstalt für sie gerade in hohem Grade nachtheilig wirken müsse, da sie für bedeutende regelmäßige Beiträge als Resultat eine erhebliche Verminderung der Ertragsfähigkeit ihres Landes erhalten würden. Dieser Ueberzeugung gaben zahlreiche Betheiligte auch in dringenden Vorstellungen an den Senat Ausdruck, in welchen sie diesen ersuchten, jene landherrliche Entscheidung vom 21. März 1870 nicht zur Ausführung gelangen zu lassen. Solche Gesuche wurden u. a. von den Gemeinden Osterholz, Oberneuland und Rockwinkel — letzteres soweit es durch das Hollersfleth abwässert — an den Senat gerichtet, indessen abschlägig beschieden, und zwar die am 14. April 1870 von den Oberneuländern eingereichte Vorstellung durch ein Conclusum vom 7. Juli 1871, also nach fast 1½ Jahren, welche Zeitdauer dafür spricht, daß der hohe Senat diese Angelegenheit damals entweder als in hohem Grade zweifelhaft oder aber als keineswegs dringlich ansah. Während in jenem Bescheide des Senats lediglich unter Bezugnahme auf die wegen dieses Gegenstandes zwischen Senat und Bürgerschaft geführten Verhandlungen verwiesen wurde, hatten die Bittsteller in ihren auf solche Weise abgewiesenen Vorstellungen darzulegen versucht, daß die Lage und Beschaffenheit ihres Landes ganz andere Voraussetzungen bedinge als die durchschnittlich weit niedriger belegenen und anders beschaffenen Grundstücke der bisherigen activen Mitglieder des Abwässerungsverbandes, namentlich Blockland, Wasserhorst, Wummiede etc. Bei allen wegen der Errichtung der Blocklander Abwässerungsanstalt zwischen den Staatsbehörden und den betreffenden Grundeigenthümern geführten Verhandlungen und auch in der fraglichen Entscheidung des Landherrn vom 21. März 1870 wird als nothwendig hingestellt, daß mittelst der Blocklander Maschine die Trockenlegung des Landes spätestens bis zum 1. Mai jeden Jahres beschafft sein müsse, um noch eine Ausnutzung des Landes zu gestatten. Dagegen ist es für den ganz überwiegend größten, namentlich den unterhalb des Rethfeldflethes belegenen, noch nicht zur Anstalt herangezogenen Theil der Ländereien von Oberneuland und Rockwinkel, wie deren Eigenthümer in ihrer Supplik von 1870 ausführlich dargelegten und von der Kammer vollkommen bestätigt werden kann, bei deren vorwiegend morigen oder sandigen Beschaffenheit ein dringendes Bedürfnis für eine vortheilhafte Bewirthschaftung, daß nach den Witterungsverhältnissen und der im Boden befindlichen Feuchtigkeit das vorhandene Wasser länger festgehalten werde, dergestalt, daß bei einer zu frühen künstlichen Abwässerung die

ganze Heuernte, bei einer verspäteten dagegen die Frucht des Ackerlandes in hohem Grade gefährdet, meistens ganz verloren gehn muß, so daß in dem einen wie dem anderen Falle jene Landleute mit den bedenklichsten Schädigungen ihres Erwerbes bedroht sein würden um den Preis der Zahlung eines für den ohnedies spärlichen Ertrag ihres Landes ganz unverhältnißmäßig hohen Beitrages zum Betriebe einer Abwässerungsanstalt, deren Anlage doch zunächst unter allen Umständen für die besonderen Bedürfnisse der jetzigen activen Theilnehmer berechnet ist und deren Betrieb nothwendig die Interessen der letzteren vor Allem berücksichtigen muß. Diese besonderen von den Ländereien der activen Mitglieder des Abwässerungsverbandes so verschiedenen Localverhältnisse hatten schon seit Jahren bei sehr vielen Bewohnern der Dorfschaften Oberneuland und Nothwinkel den Wunsch veranlaßt, eine eigene, ihren speciellen Bedürfnissen entsprechende Abwässerungsanstalt ins Leben zu rufen, es haben diejerhalb technische Prüfungen Statt gefunden und auch der Landherr hat s. Z. solche Untersuchungen anstellen lassen, welche letzteren sich deshalb als schwer ausführbar erwiesen, weil dieselben auf viel größere Anforderungen berechnet waren als das Bedürfniß erheischte. Diese Projecte können aber nicht weiter gefördert werden, falls und solange die Heranziehung auch dieser Dorfschaften zu der großen Blocklander Anstalt in Frage steht.

Die im Verhältnisse zu denen des Blocklandes zc. obwaltende Verschiedenheit des Interesses trifft in noch weit höherem Grade zu für die Feldmarken Osterholz, Ellen, Tenever und Schövenmoor, welche sogar in der Regel in hohem Grade an Wassermangel leiden, für welche feuchte Jahre ein Segen sind, trockene einen sehr geringen Ertrag zur Folge haben. Die circa 1700 Morgen umfassenden, bisher nicht zum Abwässerungsverbande herangezogenen Theile der Ländereien der genannten vier Dorfschaften liegen im Verhältnisse zur Kappe der Blocklander Deiche so hoch, daß deren Bruch für diese Grundeigenthümer keine schädliche Folgen, nicht einmal einen nachtheiligen Aufstau von Wasser in den Gräben zur Folge haben kann. Die fraglichen Theile der Feldmark Osterholz haben keinen Zufluß von Wasser von außen und sind auch in den für die tief liegenden Feldmarken wegen ihrer Masse besonders ungünstigen Jahren, z. B. 1867, völlig wasserfrei geblieben. Bei solchen Verhältnissen ist es erklärlich, daß die Bewohner jener vier hoch belegenen, größtentheils aus leichtem und durchlässigem Boden bestehenden Feldmarken dringend eine Festhaltung des Vorhandenen und wenn irgend möglich Zuführung von Wasser, nicht aber dessen künstliche Entziehung dringend wünschen und daher nicht nur 1870, sondern schon im Jahre 1864 bei dem Senate um ihre gänzliche Ausschcheidung aus dem weiteren Verbande der Blocklander Abwässerungsanstalt nachsuchten.

Während so diejenigen Gebietsbewohner, um deren widerwillige Heranziehung zu activen Mitgliedern der Anstalt es sich noch jetzt und in dem der Bürgererschaft vorgelegten Gesetzentwurfe vom 6. Februar 1874 handelt, entschieden erklärt haben und, wie die Kammer auf Grund ihrer Kenntniß der landwirtschaftlichen Verhältnisse und Bodenbeschaffenheit bestätigen muß, mit Recht überzeugt sind, daß für ihren Lebenserwerb und ihre Interessen die active Theilnahme an der Blocklander Anstalt sich nicht empfiehlt, hat der andere bei dieser Frage interessirte Theil — die jetzigen activen Theilnehmer — sich von seinem Standpunkte aus ebenso entschieden gegen jene Zulassung erklärt. Das gesetzliche Organ aller Theilnehmer — der Abwässerungsconvent — hat seine Ansicht, daß die Aufnahme jener anderen Grundbesitzer in die Zahl der activen Theilnehmer nicht rathsam sei, in einer sehr ausführlichen Vorstellung im Jahre 1870 dem Senate dargelegt und auch seinerseits dringend gebeten, der betreffenden landherrlichen Entscheidung vom 21. März 1870 keine Folge geben zu wollen. Eine Wiederholung der Motive des Abwässerungsconvents würde die Grenzen dieses Gutachtens überschreiten; es wird genügen hervorzuheben, daß der Abwässerungsconvent auf Grund seiner seit Eröffnung des Betriebes der Maschinen gesammelten Erfahrungen die Ueberzeugung ausspricht, daß dieselbe nicht ausreichen werde, auch die aus dem anzuschließenden Terrain zuströmenden Quantitäten Wasser rechtzeitig fortzuschaffen, und diese seine Ansicht auf genaue Vergleichen der bisherigen Wirksamkeit und der eventuell zu bewältigenden Massen von Wasser gestützt hat, während auch die s. Z. von dem

Landherrn behufs seiner Entscheidung als Sachverständige zu Rathe gezogenen Wasserbaudirector Berg und Landvogt Necka bei ihren, im Einzelnen sehr von einander abweichenden Berechnungen, darin übereinstimmen, daß für den Fall der von dem Landherrn verlangten Ausdehnung der Anstalt auf die oberhalb des Kreuzdeichs abwässernden Ländereien auf die Anlage einer zweiten Maschine Bedacht genommen werden müsse.

Wie wenig der Anschluß jener Dorfschaften bei vielen Mitgliedern des Abwässerungsconvents Anklang gefunden hat, ergibt sich u. a. aus der Thatfache, daß vor circa zwei Jahren in dem Abwässerungsconvente der Vorschlag gemacht wurde und die Zustimmung sämmtlicher Anwesenden fand, daß die jetzt activen Mitglieder ihrerseits dem Staate einen erhöhten Beitrag von 1000 fl Gold per Jahr anbieten möchten unter der Bedingung, daß die oberhalb des Kreuzdeichs belegenen Ländereien nicht herangezogen würden — ein Antrag, welchen der Landherr aus formellen Bedenken nicht zur Abstimmung zulassen zu dürfen glaubte.

Aus den hier nur kurz angeführten Auffassungen der beiden selbst interessirten Theile — der widerwillig anzuschließenden und der jetzigen activen Mitglieder des Abwässerungsverbandes — folgt mindestens so viel, daß von einem obrigkeitlichen Gestatten eines Wunsches oder der practischen Ausführung eines auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1856 erhobenen Anspruches gar nicht die Rede sein kann, sondern daß vielmehr — abgesehen von Borgfeld — fast sämmtliche selbst Betheiligte mit Ausnahme einiger in der Stadt wohnenden Eigenthümer von in Oberneuland und Rodwinkel belegenen Landsitzen darin durchaus einig sind, daß die in Frage stehende Erweiterung der Wirksamkeit der Anstalt aus sachlichen Gründen sich nicht empfehle.

Es wäre nun an sich denkbar, daß trotz jenes Widerstrebens aller derjenigen, zu deren Besten die Bloclander Abwässerungsanstalt ins Leben gerufen ist, ein allgemeines öffentliches Interesse den von dem Landherrn projectirten Anschluß verlangte, und daß in solchem Falle die Interessen der Gebietsbewohner sich denen des Gemeinwohls unterzuordnen hätten. Ein solcher Fall aber liegt hier offenbar nicht vor. Der Eintritt der fraglichen Grundbesitzer als active Mitglieder würde allerdings für den Staat augenblicklich eine jährliche Mehreinnahme an Beiträgen von 1000 fl Gold zur Folge haben, zugleich aber die contractliche Verpflichtung des Staats, eine ganz bedeutend und noch nicht zu übersehende größere Quantität Wasser mittelst Maschinenkraft fortzuschaffen. Gewiß ist, daß diese wesentlich vergrößerten Anforderungen einen bedeutenden Mehrbedarf an Maschinenkraft und Kohlen zur unabweislichen Folge haben würden, und daß auch nach dem von dem Landherrn als Motive seiner Entscheidung herangezogenen Gutachten des damaligen Baudirector Berg und des Landvogt Necka die eine jetzt vorhandene Maschine solchen gesteigerten Anforderungen nicht gewachsen, die Anschaffung einer zweiten, dann vom Staate zu liefernden Maschine zc. erforderlich werden würde. Nach der in der Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft vom 5. Mai 1871 enthaltenen Darlegung hat der Baudirector Berg zur völligen Sicherstellung der Abwässerung auch des erweiterten Gebiets von ca. 8000 Morgen die Anlage von vier neuen Pumpen und einer zweiten Dampfmaschine für erforderlich erklärt und die Kosten solcher Anlagen auf 73,000 fl Gold veranschlagt. Daß die allein durch das vergrößerte Quantum an Brennmaterial sich ergebenden Mehrkosten, zumal bei den gesteigerten Preisen brauchbarer Kohlen, sich jeder Berechnung entziehen, wird Niemand zu bezweifeln wagen wollen.

Es ergibt sich aus diesen Erwägungen mindestens soviel, daß es eine sehr gewagte Annahme sein würde, bei Ausführung der gedachten Maßregel auf finanzielle Vortheile für den Staat zu rechnen, und daß daher nicht davon die Rede sein kann, daß von diesem Gesichtspunkte aus ein öffentliches Interesse vorliege, welches die zwangsweise Durchführung jener Maßregel als rathlich erscheinen lassen könnte.

Von einer Verpflichtung des Staats, die widerstrebenden, bisher nicht activen Mitglieder auch gegen den Willen der activen Theilnehmer zum vollen Eintritte in den Verband zu zwingen, kann aber nicht wohl füglich die Rede sein; es ist weder in dem Gesetze vom 19. September 1856, noch in den Statuten

vom 9. November 1857, noch endlich in dem zwischen der Deputation zur Revision der Deichordnung und der Direction des Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes am 17. August 1861 abgeschlossenen und in demselben Jahre vom Senat und Bürgerschaft genehmigten Vertrage festgesetzt oder auch nur angedeutet, daß eine Minderheit der Aufzunehmenden, welche ja sehr wohl aus einem Gebietsbewohner bestehen könnte, berechtigt sei die widerstrebende Mehrheit oder den Abwässerungsverband oder gar den Staat zu zwingen, die Erweiterung des Wirkungsbereiches der Anstalt zu bewirken. Diese in den Motiven des Senats erwähnte Minderheit besteht aber eben nicht aus solchen Grundbesitzern, welche die Landwirtschaft für ihren Lebensunterhalt betreiben, sondern aus einer Anzahl wohlhabender Städter, welche zu ihrer Erholung Gartenwirtschaft und Obstbau auf sog. Landgütern halten, deren Grundbesitz auch dem Umfange nach im Verhältnisse zu dem der wirklichen Landleute keineswegs in Betracht kommen kann, und zwar um so weniger als diese Landstücke größtentheils der ersten, den geringsten Jahresbeitrag zahlenden Classe angehören. — Die hier nicht weiter erwähnten Verhältnisse von Borgfeld sind insofern verschieden von den übrigen noch nicht angelegten Feldmarken, als Borgfeld sehr wohl allein als actives Mitglied in den Verband eintreten, seine Abwässerung mittelst der Blocklander Maschine bewirken kann, ohne daß dies irgend einen Einfluß auf die übrigen oberhalb des Kreuzdeiches abwässernden Ländereien üben würde. Daß aber die Bürgerschaft ebensowenig gemeint war, durch ihren Beschluß vom 14. Juni 1871 einen Zwang gegen eine ablehnende Mehrheit der eventuell als active Mitglieder heranzuziehenden Landleute auszusprechen, zeigt zur Genüge die Motivirung dessen, welcher den von der Bürgerschaft zum Beschlusse erhobenen Antrag stellte (Stenographische Berichte der Verhandlungen der Bürgerschaft Seite 185—186); die Bürgerschaft konnte ihrerseits gar nicht anders handeln als den Staat in den Stand setzen, seine contractlichen Verpflichtungen zu erfüllen für den Fall, daß die Interessenten der Anstalt dies von ihm verlangen sollten. Dagegen hat die Kammer sich nicht zu überzeugen vermocht, daß der Staat die Verpflichtung habe oder ein öffentliches Interesse gebiete, seinerseits die Eigenthümer der durch Siele oberhalb des Kreuzdeiches abwässernden Ländereien zur activen Betheiligung an der Blocklander Abwässerungsanstalt zwangsweise heranzuziehen. Gegen eine solche Maßregel spricht nach Ansicht der Kammer u. a. auch die Erwägung, daß nach dem Vertrage vom 17. August 1861 (Artikel X) bei dem im November 1880 eintretenden Ablaufe der ersten 15 Betriebsjahre jeder contrahirende Theil seine Betheiligung an der Anstalt kündigen kann, und daß bereits viele Stimmen auch unter den activen Interessenten sich dafür erhoben haben, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, weil die durch den Betrieb der Anstalt veranlaßten Kosten und Beiträge allzu drückend seien im Verhältnisse zu den bisher erlangten und, zumal in Ermangelung einer entsprechenden Bewässerung, noch zu erntenden Vortheile für die Ländereien. Sollte aber ein solcher Fall eintreten, so würde der Staat die durch den Zutritt der bisher passiven Mitglieder zur Abwässerung bedingten bedeutenden Aufwendungen fast vergebens machen, da, selbst bei schnelligster Betreibung der Sache, im günstigsten Falle noch mehrere Jahre vergehen würden, bis jene sowohl für den Staat als für die Interessenten sehr kostspieligen neuen Einrichtungen in Wirksamkeit treten können.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll nun dem Landherrn die fehlende oder, wie die Motive anführen, nicht ausreichend vorhandene Handhabe verschaffen, um die widerstrebenden Elemente, also die jetzigen activen und die von dem Landherrn dazu bestimmten Mitglieder des Abwässerungsverbandes zur Ausführung der von dem Landherrn als wünschenswerth oder nothwendig erachteten Maßregeln zu zwingen.

Die Tendenz dieses Gesetzentwurfes läßt sich kurz dahin zusammenfassen: Der Landherr verfügt nach seinem Gutdünken, was er für zweckmäßig hält, und ist in keiner Weise gehalten, den Ansichten, Plänen und sonstigen Vorschlägen der Betheiligten irgend welche Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen. Berücksichtigt man, daß den durch ihren ganzen Erwerb und durch die Verpflichtung

zur Zahlung hoher Beiträge zunächst und im Wesentlichen allein bei der Herstellung zweckentsprechender Einrichtungen Interessirten dabei kaum eine beratende Stimme zugestanden ist, so entspricht das Princip dieser Gesetzesvorlage in der That sehr wenig dem auch in Deutschland jetzt allgemein als wünschenswerth anerkannten Grundsatz und Bestreben der Gesetzgebung nach Durchführung und Förderung der Selbstverwaltung in communalen oder einzelne Kreise betreffenden Angelegenheiten. Allein, auch abgesehen von diesem allgemeineren legislatorischen Gesichtspunkte würde ein solches Gesetz wie das vorliegende dem Inhalte der doch vom Senate bestätigten Statuten vom 9. November 1857 in sehr wesentlichen Theilen, ja in seinem eigentlichen Charakter widersprechen.

Nach § 23 sub e dieser Statuten ist die Mitwirkung des Abwässerungsconvents u. a. erforderlich bei der jetzt gegen dessen erklärten Willen beabsichtigten definitiven Aufnahme der durch die Bummefiele oberhalb des Kreuzdeichs abwässernden Ländereien in den Verband, sowie bei Erbauung von Sielen, Schöpfmühlen, Dampfmaschinen, bei Anlage großer Zuggräben etc. und anderen erheblichen, den Abwässerungsverband betreffenden Angelegenheiten.

Mit diesen feststehenden und von dem Senate genehmigten Befugnissen einer selbstthätigen Mitwirkung stehen die in den §§ 1, 2, 3 und 5 des jetzt vorgelegten Gesetzentwurfes dem Landherrn allein beigelegten Machtvollkommenheiten nach Ansicht der Kammer in einem unlösbaren Widerspruche; denn alle zur Ausführung der zwangsweisen Heranziehung der fraglichen Feldmarken „erforderlichen Maßregeln“ sollen im Verwaltungswege durch den Landherrn getroffen werden, dieser soll „die Pläne zu der herzustellenden Abwässerung“ nicht nur — was ja vollkommen correct ist — genehmigen, sondern nach Ablauf einer von ihm anberaumten Frist seinerseits allein feststellen und über die gegen solche von ihm festgestellten Pläne erhobenen Einwendungen wiederum selbst entscheiden. (§§ 1, 2.)

Die Kammer hält es vielmehr für durchaus geboten und mit den Statuten allein vereinbar, daß die erforderlichen Maßregeln und Pläne zur Abwässerung und ebenso die daran von dem Landherrn etwa beliebten Abänderungen von dem Abwässerungsconvente oder aber von dessen verwaltendem Ausschusse — der Direction — vorgelegt oder doch genehmigt werden müssen — selbstverständlich unbeschadet der definitiven Genehmigung des Landherrn, welcher übrigens nach § 24 der Statuten selbst der Direction angehört, diese in Gemeinschaft mit acht von dem Abwässerungsconvente gewählten Wassergeschworenen bildet.

Daß diese Befugnisse der Direction als dem engeren Ausschusse des Abwässerungsconventes statt diesem letzteren selbst überwiesen werden, wird sich immerhin empfehlen, da detaillirte Pläne und auch manche zweckmäßige Maßregeln sich erfahrungsmäßig rascher in einem engeren Kreise berathen und fördern lassen. Hiernach giebt die Kammer gutachtlich anheim, den Schluß des § 1 abzuändern in „werden von der Direction des Abwässerungsverbandes unter Genehmigung des Landherrn getroffen“ und in § 2 einzufügen:

Zeile 2 hinter Genehmigung des Landherrn: „nach Anhörung der Direction.“

Zeile 4, 5: so stellt der Landherr „in Gemeinschaft mit der Direction die Pläne fest.“

Zeile 7, 8: der Landherr „im Einvernehmen mit der Direction“ entscheidet.

Ob der im § 3 vorgesehene Vorschlag und Feststellung einer abgesonderten Abwässerung für die einzelnen Feldmarken ebenfalls durch den Landherrn allein geschehen und zulässig sein solle, ist aus dem Wortlaute des Entwurfes und den Motiven nicht klar ersichtlich; die letzteren sagen nur, daß eine Feldmark an einer solchen besonderen Einrichtung durch die anderen nicht behindert werden solle „durch abgesonderte Anlage die Verbindung der Zuggräben herzustellen.“ Daß auch zu solcher Anlage die Genehmigung des Landherrn erforderlich sei, entspricht vollkommen den Statuten und der Sachlage, allein auch hier ist eine Mitwirkung des Abwässerungsconvents oder der Direction nicht erwähnt, so daß es den Anschein hat als solle nach Maßgabe des § 1 der Landherr auf Antrag einer ein-

zelnen Feldmark oder wiederum auch schon aus eigener Initiative „im Verwaltungswege“ und ohne Zustimmung der Vertretung des ganzen Verbandes solche abgesonderte Abwässerungen anordnen können. Sollte dieses die Meinung des Gesetzentwurfes sein, so müßte die Kammer dringend rathen, den zur Mitwirkung bei allen erheblichen den Abwässerungsverband betreffenden Angelegenheiten gewählten Repräsentanten des gesammten Verbandes nicht nur die Befugniß gehört zu werden, sondern auch das Recht der Genehmigung zu wahren, da das Interesse sämmtlicher Verbandsinteressenten durch eine solche abgesonderte Einrichtung sehr wesentlich berührt werden kann, die Entscheidung durch die Vertreter des ganzen Verbandes aber die nach den Motiven zu beseitigende Eventualität ausschließt, daß ein solcher an sich berechtigter Wunsch einer einzelnen Feldmark durch eine oder einzelne andere unausführbar gemacht werden könnte. Ist es dagegen die Absicht, daß dem Abwässerungsconvente die Genehmigung zu einer solchen abgesonderten Abwässerung gewahrt bleiben sollte, so muß diese aus dem Wortlaute des § 3 des Gesetzentwurfes durchaus nicht ersichtliche Absicht in demselben nothwendig einen entsprechenden Ausdruck finden.

Dies kann geschehen durch Einfügung der Worte „mit Genehmigung des Landherrn und der Direction“ oder aber durch eine Verweisung auf die beiden, nach Maßgabe der obigen Vorschläge modificirten §§ 1 und 2.

Während auch die Kammer die im § 4 in Aussicht genommene Ausführung der in gesetzlicher Weise genehmigten Anlagen auf Kosten sämmtiger Interessenten für sachgemäß erachtet, muß sie um so entschiedener darauf hinweisen, daß der vorgeschlagene § 5 des Gesetzentwurfes den früher angeführten Bestimmungen sub f des § 23 der Statuten vom 9. November 1857 direct zuwiderläuft. Wenn, wie die jetzt geltenden Statuten sagen, „bei Erbauung von Sielen, Schöpfungsmühlen, Dampfmaschinen, bei Anlage großer Zuggräben“ die Mitwirkung des Abwässerungsconvents erforderlich ist, so kann und darf nicht, wie in dem Gesetzentwurfe vorgeschlagen wird, statt dessen dem Landherrn plötzlich die Befugniß ertheilt werden, allein zu bestimmen, „welche Gräben in Folge dieser Abwässerungsanlagen zu Hauptabzugsgräben dienen sollen“ — eine Frage, welche für das ganze System der Abwässerung von der größten Bedeutung, für die Anlieger von wichtigen Folgen ist und daher zu ihrer Entscheidung gerade vorzugsweise die genaueste Kunde der örtlichen Verhältnisse und die Erfahrung practischer Landleute dringend erfordert. Es würde daher ein entschiedener Fehlgriß sein, hierin dem Abwässerungsconvente die ihm in den Statuten bestimmte und zugesicherte Mitwirkung zu nehmen und auch diese Entscheidungen dem bloßen Ermessen des Landherrn zu überweisen. Die Kammer muß daher dringend anrathen, den vorgeschlagenen § 5 des Gesetzentwurfes ganz zu streichen.

Da der beantragte § 6 mit dem bestehenden Gesetze im Einklang steht, so würde dessen Inhalt keinen Bedenken unterliegen. Während auch der erste Absatz des § 7 sich auf das maßgebende Gesetz stützt, wird in dem zweiten Absätze dem Landherrn die Befugniß zugebacht, „im Falle des Verzuges nach vorgängiger Androhung die Achtmänner zu ernennen“. Bei der erforderlich werdenden Abtretung von Grundeigenthum sollte nach Ansicht der Kammer vor Allem darauf Bedacht genommen werden, daß die mit der Festsetzung der Entschädigung zu beauftragenden Achtmänner nicht der moralischen Autorität ermangeln, welche die Wahl der übrigen Genossen des Verbandes auch in den Augen dessen verleiht, welcher Grundeigenthum zum allgemeinen Besten abtreten muß. Dieses Ansehen würde auch bei persönlich noch so respectablen Männern beeinträchtigt werden, wenn deren Ernennung allein von der die Maßregel selbst anordnenden Behörde ausgeht.

Die Kammer giebt daher anheim, den nach § 30 der Statuten von dem Abwässerungsconvente auf acht Jahre und ohne Rücksicht auf den jedes Mal zu entscheidenden Fall zu erwählenden Achtmännern, welche nach § 29 „alle Streitigkeiten zwischen dem Abwässerungsverbande und einzelnen Mitgliedern desselben über die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen“ schlichten sollen, auch die nach § 7 des Gesetzentwurfes erforderlich werdenden Schätzungen zu belassen, zumal keine Gründe bekannt sind, welche es als rathsam oder gar erforderlich erscheinen lassen könnten, diese bewährte Einrichtung abzuändern.

Sollte jedoch wirklich einmal der Fall eintreten, daß sich die Aichtsmänner in Erfüllung ihrer Verpflichtung säumig zeigen, so empfiehlt die Kammer eine Zusatzbestimmung und demnach eine Modification des zweiten Absatzes des § 7 dahin, daß der Landherr auch hier nicht einseitig, sondern mit der Direction andere Aichtsmänner zu bestellen befugt sei.

Die Vorschriften des § 8 des Gesetzentwurfes haben bei den Beratungen der Kammer nur den Wunsch zum Ausdruck gelangen lassen, daß die betreffenden Mittheilungen nicht blos mittelst der „Bremer Nachrichten“ geschehen, sondern außerdem den betreffenden Gemeindevorstehern übermittelt werden möchten zur Benachrichtigung der Betheiligten, welche oft nicht jenes eine Tagesblatt lesen werden und daher sehr leicht ohne Kunde der sie betreffenden Verfügungen bleiben können.

Nachdem die Kammer bei ihrer pflichtgemäßen Aeußerung über den ihr zur Begutachtung überwiesenen Entwurf zunächst dessen Verhältniß zu den jetzt geltenden Vorschriften zu prüfen bemüht gewesen ist, kann sie nicht unterlassen, noch auf das Dringendste darauf hinzuweisen, daß dabei nicht etwa theoretische Gesichtspunkte für sie die vorzugsweise leitenden gewesen sind. Grade eminent practische Erwägungen lassen es der Kammer für geboten erscheinen dringend davor zu warnen, dem Gesetzentwurfe in seiner vorliegenden Gestalt und Tendenz die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen, und die Kammer hält es für ihre gebieterische Pflicht auch in dieser Hinsicht mit rückhaltloser Offenheit ihre Ueberzeugung auszusprechen. Während in größeren Staaten für alle wichtigeren Verwaltungsfächer höhere Beamte zur Hand sind, welche in einer langjährigen Beschäftigung mit einer Specialität sich Erfahrungen gesammelt haben, werden an die höchste Verwaltungsbehörde unseres Gebiets die vielseitigsten Anforderungen gestellt. Es würde die Kräfte auch des tüchtigsten Verwaltungsbeamten übersteigen, zugleich in allen verschiedenartigen Zweigen seiner Thätigkeit mit dem größten Eifer und Pflichtgefühl die allseitige Erfahrung von vornherein zu vereinigen. Der Landherr kann unmöglich zugleich selbst Wasserbautechniker sein und alle Details der örtlichen Verhältnisse kennen, er ist also bei den nach dem Gesetzentwurfe ihm allein aufgebürdeten Entscheidungen auf die Fachkunde einzelner Beamten beschränkt. In Bremen ist augenblicklich das bisherige Amt eines höchsten Wasserbaubeamten vacant, ein von außen her berufener würde bei aller Tüchtigkeit, mit unseren localen Verhältnissen unbekannt, der Landherr also unter allen Umständen bei seinen wesentlich technische Fragen und örtliche Verhältnisse betreffenden Entscheidungen in Wahrheit stets auf die Meinung eines Bauconducteurs oder vielleicht einiger solcher Untergebenen angewiesen sein, welche wiederum in der Regel als Techniker in anderen speciellen Fächern ihre Erfahrungen gesammelt haben. Mit diesen Hülfsmitteln soll nach dem Gesetzentwurfe der Landherr den Betheiligten als einer feindlichen Macht, als einer zu bändigenden Menge gegenübertreten.

Auf der andern Seite läßt sich denn doch aber wahrlich nicht verkennen, daß für unsere ländlichen Bewohner der betreffenden Gebietsheile Fragen von der größten Bedeutung auf dem Spiele stehen; sie sollen Beiträge zahlen, welche für eine nicht unerhebliche Anzahl von activen Mitgliedern des Abwässerungsverbandes bereits das höchste Maß der materiellen Kräfte in Anspruch nehmen und für Einzelne schon jetzt bis auf über *Mk* 900 per Jahr steigen, und dabei spricht ihnen — den gleichberechtigten Genossen eines republikanischen Gemeinwesens — der Gesetzentwurf jede entscheidende Mitwirkung ab! Wenn beispielsweise bei einem Anschlusse der oberhalb des Kreuzdeiches abwässernden Feldmarken mehrere der herzustellenden Zuggräben nicht sofort gehörig eingedeicht werden, so droht ihnen die Gefahr, daß werthvolle Ländereien verderblichen Ueberfluthungen ausgesetzt werden, eine Gefahr, welche z. B. für die Feldmarken Horn und Lehe nahe liegt, weil dieselben niedriger liegen als Oberneuland und Rodwinkel. Zur richtigen Würdigung solcher Verhältnisse ist eben nicht nur eine genaue Lokalkenntniß, sondern auch eine bewährte, auf vieljährige Beobachtungen gestützte Erfahrung unentbehrlich. Es würde auch aus solchen Gründen nicht wohl zu verantworten sein, wenn man den mit Rücksicht auf ihre Ortskunde aus den verschiedenen Feldmarken erwählten Vertretern eine gewichtige und maßgebende

Stimme und eine Mitwirkung bei der Entscheidung entziehen wollte, lediglich auf Grund der unerwiesenen Voraussetzung, daß es sich darum handle, einen durch bösen Willen hervorgerufenen Widerstand gegen vermeintlich gemeinnützige obrigkeitliche Anordnungen zu beseitigen.

Die unterzeichnete Kammer hat es für ihre Pflicht gehalten, vorzugsweise auf diese allgemeinen Gesichtspunkte hinzuweisen und davon abzusehen, ihrerseits detaillirte Wahrscheinlichkeitsberechnungen aufzustellen, welche theils von dem früher durch den Landherrn befragten Beamten, theils von manchen Betheiligten gegen einander als die richtigen Factoren für und gegen die Ausdehnung der Blocklander Abwässerungsanstalt geltend gemacht sind, allein sie muß noch jetzt ihre früher dargelegte Ansicht festhalten, daß es nicht wohlgethan sei, Widerstrebende zwangsweise zur Theilnahme an dieser vom Staate in gemeinnütziger Absicht ins Leben gerufenen Anstalt heranzuziehen.

Um eine Vergleichung des ihr zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwurfes vom 6. Februar 1874 mit den von ihr empfohlenen Abänderungen zu erleichtern, gestattet sich die Kammer in einer Anlage die Fassung beizufügen, welche das Gesetz nach ihren Vorschlägen erhalten würde; in dieser Anlage sind zur besseren Uebersicht die beantragten Veränderungen durch verstärkte Schrift kenntlich gemacht.

Die Kammer für Landwirthschaft beehrt sich aus den angeführten Gründen ihr Gutachten dahin abzugeben:

- 1) daß der in der Mittheilung des Senats vom 6. Februar 1874 vorgelegte Gesetzentwurf in seiner jetzigen Gestalt weder den wohlbegründeten Ansprüchen der activen und passiven Mitglieder des Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes auf eine durch ihre erwählten Vertreter auszuübende entscheidende Mitwirkung bei der definitiven Regulirung des Abwässerungsverbandes Rechnung trägt, noch eine gedeihliche Ordnung dieser Angelegenheit in Aussicht stellt, und daß mindestens die in diesem Gutachten empfohlenen, aus der Anlage ersichtlichen Modificationen des Gesetzentwurfes ihr als dringend geboten erscheinen;
- 2) daß es sich nach Ueberzeugung der Kammer nicht empfiehlt, die einem Eintritte in die Zahl der activen Mitglieder widersprechenden Bewohner einzelner Feldmarken gegen ihren Willen zu solcher directen Betheiligung zwangsweise heranzuziehen.

Mit ausgezeichnetener Achtung

Die Kammer für Landwirthschaft.

(gez.) Joh. Depken, Vorsitzer.

Unter Anlage

zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 4. Mai 1874.

Von der Kammer für Landwirthschaft eingereichter Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1856 wegen Bildung des Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, was folgt:

§ 1.

Die zur Ausführung der Vorschrift im zweiten Absätze des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1856 über die Bildung eines Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes erforderlichen Maßregeln werden von der Direction des Abwässerungsverbandes unter Genehmigung des Landherrn getroffen.

§ 2.

Die Pläne zu der demgemäß herzustellenden Abwässerung unterliegen der Genehmigung des Landherrn nach Anhörung der Direction und sind demselben zu diesem Behuf innerhalb einer von ihm anzuberaumenden Frist einzureichen, auch erforderlichen Falls nach Vorschrift des Landherrn abzuändern. Wird diese Frist versäumt, so stellt der Landherr in Gemeinschaft mit der Direction die Pläne fest.

Gegen die von Amtswegen festgestellten Pläne können innerhalb einer vom Landherrn anzuberaumenden Frist Einwendungen erhoben werden, über welche der Landherr im Einvernehmen mit der Direction entscheidet.

§ 3.

Für die einzelnen Feldmarken oder für einzelne Abtheilungen derselben kann mit Genehmigung des Landherrn und der Direction eine abgesonderte Abwässerung vorgeschlagen oder festgestellt werden.

§ 4.

Sind nach endgültiger Genehmigung oder Feststellung der Pläne die Betheiligten in der Herstellung der in den Plänen verzeichneten Anlagen im Verzuge, so werden die Anlagen nach erfolgloser Mahnung von Amtswegen auf Kosten der säumigen Betheiligten hergestellt.

§ 5.

Die Kosten der Pläne und Anlagen werden nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes vom 19. September 1856 unter die Betheiligten repartirt. Mit der Eincassirung der Kosten wird wie bei der Eincassirung der übrigen dem Verbande zu zahlenden Beiträge verfahren.

§ 6.

Ist zur Herstellung dieser Anlagen eine Abtretung von Land erforderlich, so wird nach § 7 des Gesetzes vom 19. September 1856 verfahren. Im Falle des Verzuges werden nach vorgängiger Androhung die Aachtmänner vom Landherrn in Gemeinschaft mit der Direction ernannt.

§ 7.

Ladungen, Anberaumungen von Fristen, Mahnungen und Eröffnungen von Verfügungen und Bescheiden in Gemäßheit dieses Gesetzes werden den Betheiligten durch die betreffenden Gemeindevorsteher mitgetheilt und außerdem durch die „Bremser Nachrichten“ bekannt gemacht.

§ 8.

Gegen die Verfügungen und Bescheide des Landherrn findet der Recurs an den Senat statt, welcher bei Strafe des Verlustes innerhalb vierzehn Tagen nach Eröffnung der Verfügung oder des Bescheides zum Protokoll des Landherrn anzumelden und innerhalb fernerer vierzehn Tage, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, beim Senate schriftlich zu rechtfertigen ist.

Beschlossen Bremen u. s. w.